
S 18 AY 140/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	

Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Auch eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG erfordert – als ungeschriebene Voraussetzung – ein pflichtwidriges Verhalten.2. Diese Pflichtverletzung kann nur im pflichtwidrigen Verweilen im Bundesgebiet bestehen und beinhaltet neben der Kenntnis von der Rückkehrmöglichkeit mit Fristsetzung auch, dass die Rückkehr in das Schutz gewährende Lande möglich und zumutbar ist.3. Die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Rückkehr ergibt sich aufgrund der Entscheidung im Asylverfahren bzw. ist unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vorzunehmen.
Normenkette	AsylbLG § 14 Abs. 2 AsylbLG § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 RL 2013/33/EU Art. 20 Abs. 5 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AY 140/21
Datum	09.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 110/22
Datum	09.03.2023

3. Instanz

Datum

-

Â

I. Auf die Berufung der KlÃ¤ger wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 9. September 2022 aufgehoben, der Bescheid des Beklagten vom 25. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Oktober 2021 abgeÃ¤ndert und der Beklagte verurteilt, den KlÃ¤gern fÃ¼r die Monate Juli bis Dezember 2021 Grundleistungen nach Bedarfsstufe 2 zu bewilligen.

II. Der Beklagte hat die auÃgerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Â

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob die KlÃ¤ger fÃ¼r die Monate Juli bis Dezember 2021 hÃ¶here Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beanspruchen kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger zu 1 und die KlÃ¤gerin zu 2 sind 1970 bzw. 1972 geboren, verheiratet und syrische StaatsangehÃ¶rige. Sie reisten erstmals am 07.03.2021 nach Deutschland ein und beantragten Asyl. Dabei gaben sie an, bereits in Griechenland AsylantrÃ¤ge gestellt zu haben. Nachdem sie zunÃ¤chst in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen und anschlieÃend in einer Anker-Einrichtung im Landkreis Schweinfurt untergebracht waren, erfolgte ab dem 28.04.2021 die Zuweisung der KlÃ¤ger an den Beklagten in eine dezentrale Unterkunft (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 22.04.2021); tatsÃ¤chlich zogen sie dort am 20.05.2021 ein.

Das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) teilte unter dem 14.04.2021 bzw. 06.05.2021 der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mit, die Entscheidung ergehe im nationalen Verfahren. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten in Griechenland am 03.04.2020 internationalen Schutz erhalten. Mit Bescheid vom 18.07.2022 erkannte das BAMF schlieÃlich den KlÃ¤gern unter Ablehnung der AsylantrÃ¤ge im Ã¼brigen subsidiÃ¤ren Schutz zu. Dabei wurde ausgefÃ¼hrt, die Ablehnung der AsylantrÃ¤ge als unzulÃ¤ssig sei nicht mÃ¶glich, wenn angesichts der zu erwartenden LebensverhÃ¤ltnisse in Griechenland der Eintritt einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung beachtlich wahrscheinlich sei. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse erlaubten im Fall der KlÃ¤ger keine andere EinschÃ¤tzung.

FÃ¼r die Zeit ab dem tatsÃ¤chlichen Einzug am 20.05.2021 bis zum 31.05.2021 erhielten die KlÃ¤ger vom Beklagten insgesamt 131,12 EUR. Laut der vom KlÃ¤ger unterzeichneten Quittung vom 20.05.2021 werde diese Leistung aufgrund der ausstehenden abschlieÃenden PrÃ¼fung des Leistungsanspruchs vorlÃ¤ufig unter

Vorbehalt bewilligt. Für Juni 2021 wurden den Klägern insgesamt 656 EUR gezahlt. Später wurden die Leistungen mit Bescheid vom 03.12.2021 wie ausbezahlt bewilligt.

Der Beklagte hörte die Kläger mit Schreiben vom 01.06.2021 zu einer Anspruchseinschränkung an. Nach den vorliegenden Informationen sei den Klägern bereits internationaler Schutz in Griechenland gewährt worden.

Dazu teilten die Kläger mit (Anhörungsbeleg vom 16.06.2021), sie hätten sich vom 01.10.2019 bis 09.03.2020 in Griechenland aufgehalten, dort einen Schutzstatus bzw. ein Aufenthaltsrecht bis 2023 erworben, aber keine Wohnung und kein Geld für Essen und Trinken sowie Medizin gehabt.

Daraufhin stellte der Beklagte mit Bescheid vom 25.06.2021 fest, dass die Kläger die Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung erfüllten, und gewährte ihnen für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 nur eingeschränkte Leistungen i.H.v. insgesamt 326 EUR monatlich (für Körperpflege 28,24 EUR, für Gesundheitspflege 18,52 EUR und für Ernährung 279,24 EUR). Energie, Unterkunft und Heizung würden weiterhin in Form von Sachleistungen (Unterkunftsleistungen) gesondert erbracht und blieben von der Kürzung unberührt. Ebenso werde Krankenhilfe gewährt. Den Klägern sei in Griechenland internationaler Schutz gewährt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, gültig vom 03.04.2020 bis 02.04.2023. Wegen des fortbestehenden internationalen Schutzes in Griechenland und der Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr nach Griechenland, seien die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung erfüllt. Demzufolge seien die Leistungen einzuschränken. Es würden nur Sachleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie Unterkunft einschließlich Heizung gewährt. Ausreichende Gründe, die zwingend einer Rückkehr entgegenständen, lägen nicht vor. Hinweise dafür, dass den Klägern in Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe, seien ebenfalls nicht ersichtlich. Die Kläger hätten die Möglichkeit, freiwillig nach Griechenland zurückzukehren und die ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten.

Gegen den am 29.06.2021 ausgehenden Bescheid legten die Kläger Widerspruch ein (Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 05.07.2021). Jedwede Einschränkung von Leistungen verletze die Menschenwürde. Solange das BAMF nicht die Unzulässigkeit der Asylanträge festgestellt habe, müsse eine Leistungseinschränkung unterbleiben. Zudem drohe ihnen in Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Auch sei der Bescheid zu unbestimmt, da er keine konkrete Pflichtverletzung bezeichne.

Ebenfalls am 05.07.2021 stellten die Kläger beim Sozialgericht Würzburg (SG) einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (S 9 AY 75/21 ER). Dieser wurde mit Beschluss vom 20.07.2021 abgelehnt. Auf die dagegen zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegte Beschwerde (L 19 AY 60/21 B ER) wurde mit Beschluss vom 09.08.2021 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 25.06.2021 angeordnet und der Beklagte im Wege der einstweiligen

Anordnung verpflichtet, den Klägern vorläufig für den Zeitraum vom 05.07.2021 bis 31.12.2021 ungekürzte Leistungen zu gewähren. Aufgrund dessen gewährte der Beklagte den Klägern vorläufig Leistungen i.H.v. monatlich 656 EUR (Schreiben vom 13.08.2021).

Die Regierung von Unterfranken wies die Widersprüche gegen den Bescheid vom 25.06.2021 mit Widerspruchsbescheid vom 04.10.2021 zurück. Die Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung seien erfüllt. Bei Kenntnis der Kläger von der Gewährung internationalen Schutzes liege in der Einreise nach Deutschland ein pflichtwidriges Verhalten, da sie dies entgegen dem europäischen Asylregime getan hätten. Dieser Vorwurf, auch wenn er den Kläger nicht ausdrücklich gemacht worden sei, ergebe sich hinreichend deutlich aus der Vorschrift. Der Verfügungssatz des angefochtenen Bescheids sei eindeutig. Über die tatbestandlichen Voraussetzungen hinaus sei eine teleologische Reduktion dahin, dass dem Betroffenen die Rückkehr in das schutzgewährende Land möglich und zumutbar sein müsse, weder zulässig noch geboten. Der Sinn und Zweck der Vorschrift, die Sekundärmigration zu vermeiden, würde sonst unterlaufen. Die Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland solle unattraktiv gemacht werden. Da der Aufenthalt von Asylantragstellern von Gesetzes wegen immer gestattet sei, läge bis zur Entscheidung über die Asylanträge stets eine rechtliche Unmöglichkeit der Rückkehr vor. Eine Präventionswirkung sei nur gegeben, wenn mit dem Tag der Einreise eine Sanktionswirkung bestehe. Die Norm über die Anspruchseinschränkung hätte für die Personengruppe der international Schutzberechtigten ansonsten auch keinen Anwendungsbereich mehr. Ferner gebe es keinen Anlass für eine teleologische Reduktion, da keine verfassungsrechtlichen Zweifel beständen. Die existenzsichernden Leistungen würden nicht generell-abstrakt herabgesetzt. Der Gesetzgeber knüpfte allein an einen persönlich zurechenbaren Verstoß an.

Dagegen haben die Kläger beim SG Klage erhoben. Es sei eine gesonderte Feststellung der Anspruchseinschränkung erforderlich. Der Beklagte habe mit dem angefochtenen Bescheid eine solche jedoch nicht explizit festgestellt. Jedenfalls beständen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit. Zunächst hätte ein Dauerverwaltungsakt aufgehoben werden müssen. Dies habe der Beklagte versäumt. Auch die Auszahlung eines Geldbetrages nach entsprechender hoheitlicher Entscheidung könne als Bekanntgabe eines zugrunde liegenden Verwaltungsaktes angesehen werden. So verhalte es sich hier. Allerdings wäre eine Aufhebung ebenfalls rechtswidrig, denn es fehle an einer wesentlichen Änderung. Solange das BAMF nicht per Bescheid festgestellt habe, dass die Asylanträge unzulässig seien, müsse jedwede Einschränkung von Leistungen unterbleiben. Sie müssten vollziehbar ausreisepflichtig sein, was nicht der Fall sei. Die unterbliebene Ausreise beruhe zudem nicht auf Gründen, die sie zu vertreten hätten. Ihnen sei eine Rückkehr in das schutzgewährende Land nicht möglich bzw. nicht zumutbar. Bereits anerkannten Flüchtlingen drohe für den Fall der Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung. Das Asylsystem in Griechenland leide unter systemischen Mängeln. Es lägen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in Griechenland nicht an die zu

fordernden unions- bzw. völkerrechtlichen Standards heranreichten und systemische Mängel des Asylverfahrens bestanden. Der angefochtene Bescheid sei ferner zu unbestimmt. Es gehe nicht eindeutig hervor, welche konkrete Pflichtverletzung Grundlage der Leistungskürzung sei. Taschengeld für den notwendigen persönlichen Bedarf sei zwingend als Geldleistung zu erbringen. Das menschenwürdige Existenzminimum garantiere auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Der Beklagte hat erwidert, die Feststellung der Leistungseinschränkung sei getroffen worden. Es habe für den streitigen Zeitraum auch keine Leistungsbewilligung in Form eines Dauerverwaltungsakts vorgelegen, die hätte aufgehoben werden müssen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der verhängten Leistungseinschränkung seien erfüllt. Die Anspruchseinschränkung habe nicht im Ermessen gestanden.

Das SG hat mit Urteil vom 09.09.2022 die Klage abgewiesen. Die zulässige Klage sei unbegründet. Da noch keine anderweitige Leistungsbewilligung vorgelegen habe, habe der Beklagte ohne Beachtung der Rücknahmenvorschriften die Absenkung verhängen können. Die Kläger seien ordnungsgemäß angehört worden. Einen konkreten Vorwurf habe die Behörde dabei nicht erhoben. Dies sei aber auch nicht erforderlich, da sich aus der Vorschrift hinreichend deutlich ergebe, wann der Tatbestand erfüllt sei. Im übrigen folge aus Sinn und Zweck der Vorschrift, dass insoweit die pflichtwidrige Einreise Voraussetzung sein müsse. Auch erfolge jede Einreise in das Bundesgebiet trotz Anerkennung von Flüchtlingsstatus als Weiterwanderung pflichtwidrig, da mit der Anerkennung als Schutzberechtigter oder Flüchtling keine Freizügigkeit für Ausländer innerhalb der Europäischen Union (EU) einhergehe. Die Kläger hätten den Tatbestand der Absenkungsvorschrift erfüllt. Sie seien Leistungsberechtigte und ihnen sei von Griechenland ab 03.04.2020 internationaler Schutz zuerkannt worden. Eine teleologische Reduktion der Vorschrift sei nicht notwendig. Darauf komme es aber nicht an, denn die Kläger hätten mit der Einreise entgegen den Vorschriften des europäischen Asylregimes auch das pflichtwidrige Verhalten erfüllt. Ihnen sei bekannt gewesen, dass sie in Griechenland bereits internationalen Schutz erhalten hätten. Damit hätten die Kläger nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen. Der gewährte Leistungsumfang entspreche der vorgesehenen Form. Besondere Bedarfe im Einzelfall seien nicht geltend gemacht worden. Die Leistungseinschränkung als solche begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da kein Recht auf ein voraussetzungsloses Existenzminimum bestehe. Ziel der Vorschrift sei die Verhinderung missbräuchlichen Verhaltens innerhalb der EU. Eine Notwendigkeit zum Aufenthalt zu Schutzzwecken im Bundesgebiet ergebe sich nicht, wenn ein anderer EU-Mitgliedsstaat bereits Schutz gewähre. Ein weiteres Asylverfahren anzustreben, stelle sich dann vielmehr als offensichtlich missbräuchlich dar. Auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Grundsicherungsempfängern anderer Leistungssysteme müsse es möglich sein, ein pflichtwidriges Verhalten zu sanktionieren. Vorliegend gehe es nicht um sozialrechtliche Mitwirkungspflichten von Personen, deren Existenzminimum ausschließlich durch die Bundesrepublik zu

gewährt werden sei, sondern um ausländerrechtliche Pflichten. Die Regelung zur Anspruchseinschränkung begründet sich nicht in allgemeinen migrationspolitischen Erwägungen, sondern gleich die in einem anderen Mitgliedstaat entstehende rechtswidrige Leistungszuständigkeit aus. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass selbst innerhalb Deutschlands bei einem Zuwiderhandeln gegen asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkungen regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabwendbaren Bedarfs vorgesehen sei. Es sei nicht begründbar, weshalb diejenigen, die eine nicht vorhandene Freizügigkeit innerhalb der EU ausnutzten, besser dastehen sollten. Soweit die Kläger vortragen würden, eine Rückkehr nach Griechenland sei unzumutbar, sei dies schon nicht Tatbestandsvoraussetzung. Im Übrigen sei die Ausreise nicht unmöglich. Wenn die Inhaberschaft einer ausländerrechtlichen Gestattung zur Nichtanwendbarkeit der Rückkehrvorschrift führen würde, würde dies zu einer generellen Unanwendbarkeit führen. Das sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Das europäische Asylrecht sei nicht dazu da, Schutzsuchenden die Wahlmöglichkeit der bestmöglichen Sozialversorgung zu gewährleisten. Auch aus tatsächlichen Gründen sei die Rückkehr nach Griechenland den Klägern nicht unzumutbar.

Hiergegen haben die Kläger Berufung zum LSG eingelegt. Die unterbliebene Ausreise beruhe nicht auf Gründen, die sie zu vertreten hätten. Leistungskürzungen dürften wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Griechenland nicht erfolgen. Das Verweilen im Bundesgebiet nach Stellung eines Asylantrages sei ebenfalls nicht pflichtwidrig. Wegen einer pflichtwidrigen Einreise sei eine Leistungseinschränkung nur für maximal sechs Monate möglich, wenn danach das Verbleiben in Deutschland wegen einer Aufenthaltsgestattung nicht pflichtwidrig sei, wie hier. Eine weitere Leistungseinschränkung sei rechtswidrig.

Die Kläger beantragen:

Das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 09.09.2022 und der Bescheid des Beklagten vom 25.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.10.2021 werden abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum Leistungen gemäß [§ 3 AsylbLG](#) ohne Einschränkung nach [§ 1a AsylbLG](#) zu gewährleisten.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Es handle sich vorliegend nicht um eine fortgesetzte, sondern eine erstmalige Leistungseinschränkung.

Der Beklagte hat sein Einverständnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung im nicht-öffentlichen Termin am 26.01.2023 zu Protokoll und der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat das Einverständnis mit Schriftsatz vom 31.01.2023 erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten Behördenakten sowie

die Gerichtsakten beider Instanzen einschließlich des Verfahrens L 19 AY 60/21 B ER Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, denn die Beteiligten haben sich zur Sach- und Rechtslage schriftlich und im Erörterungstermin ausreichend äußern können bzw. umfangreich geäußert und eine mündliche Verhandlung ist zur weiteren Vertiefung der inmitten stehenden Rechtsfragen nicht erforderlich.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch im übrigen zulässig ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG). Insbesondere ist die Berufung statthaft, da nach dem Begehren der KlÃger (dazu unten) insgesamt Leistungen i.H.v. 1.980 EUR â dieser Betrag stellt die Differenz zwischen den mit dem angefochtenen Bescheid bewilligten und den angestrebten bzw. vom SG versagten Leistungen dar â im Streit stehen, so dass die Schwelle von 750 EUR ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) Ã¼berschritten ist.

Die Berufung der KlÃger hat in der Sache Erfolg. Die KlÃger haben Anspruch auf Grundleistungen der Bedarfsstufe 2 fÃ¼r die Zeit von Juli bis Dezember 2021 ohne AnspruchseinschrÃnkung. Das Urteil des SG ist aufzuheben, der Bescheid des Beklagten vom 25.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.10.2021 abzuÃndern und der Beklagte entsprechend zu verurteilen.

StreitgegenstÃndlich ist das Begehren der KlÃger, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 Grundleistungen nach Bedarfsstufe 2 ohne AnspruchseinschrÃnkung zu erhalten. Das Begehren nach Grundleistungen folgt unzweifelhaft aus dem in der Klageschrift gestellten und im Berufungsverfahren fortgefÃ¼hrten Antrag (Schriftsatz des ProzessbevollmÃchtigten vom 22.09.2022). Zwar ist weder eine konkrete LeistungshÃhe genannt noch die Bedarfsstufe. Da es sich bei den KlÃgern um ein Ehepaar handelt, geht der Senat bei interessengerechtem VerstÃndnis aber davon aus, dass die insofern einschÃgige Bedarfsstufe 2 ([Â§ 3a Abs. 1 Nr. 2](#) Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a AsylbLG) gemeint ist. Obschon die Klage (allein) damit begrÃ¼ndet wird, dass den KlÃgern (ungekÃrzte) Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) zustÃ¼nden, umfasst das klÃgerische Begehren die HÃhe der Leistungen unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt (vgl. BSG, Urteil vom 26.02.2013 â [B 7 AY 6/11 R](#) â juris). Ihr Rechtsschutzziel kÃnnen die KlÃger mittels kombinierter Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1](#) und 4, [Â§ 56 SGG](#)) verfolgen, die auch im HÃhenstreit auf ein Grundurteil gerichtet sein kann (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 â [B 7 AY 2/20 R](#) â juris). Dabei richtet sich die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 25.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.10.2021, mit dem der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Monate Juli bis Dezember 2021 vorgenommen hat. Das Schreiben des Beklagten vom 13.08.2021 ist nicht gemÃÃ [Â§ 86 SGG](#) einbezogen, denn es handelt sich hierbei nicht um einen

Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Erkennbar wollte der Beklagte damit keine, auch keine vorläufige Regelung hinsichtlich des Zeitraums vom 05.07.2021 bis 31.12.2021 treffen, sondern lediglich der mit Beschluss des LSG vom 09.08.2021 (L 19 AY 60/21 B ER) getroffenen einstweiligen Anordnung nachkommen. Das wird insbesondere deutlich aus der Bezugnahme auf die Verpflichtung aus der gerichtlichen Entscheidung, der gewählten Form eines Schreibens und der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung. Weitere Leistungsbewilligungen sind ebenfalls nicht einbezogen, denn sie betreffen entweder den Zeitraum vor Juli 2021 (Bescheid vom 03.12.2021) oder nach Dezember 2021 (Bescheid vom 03.03.2022). Zur Erreichung des Rechtsschutzziels der Klägerin genügt vorliegend nicht eine reine Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)), denn für den streitigen Zeitraum lag vor dem Bescheid vom 25.06.2021 keine höhere Leistungsbewilligung vor. Es kann insofern dahin stehen, ob die am 20.05.2021 erfolgte Auszahlung von 131,12 EUR für die Zeit vom 20.05. bis 31.05.2021 bzw. die für Juni 2021 erfolgte Auszahlung von 656 EUR als bloßer Realakt oder aber als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Auch eine bloße Auszahlung kann als Verwaltungsakt auf andere Weise (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) angesehen werden (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 [L 8 AY 28/19](#) [â€œ juris](#)). Für einen Verwaltungsakt spricht dabei hier die Formulierung in der vom Klägerin am 20.05.2021 unterzeichneten Quittung, wonach die Leistung vorläufig unter Vorbehalt bewilligt wurde. Dagegen spricht die gewählte Form und die später mit Bescheid vom 03.12.2021 vorgenommene Bewilligung. Allerdings gibt es keinerlei Umstand, der aus Sicht eines objektiven Empfängers annehmen lassen könnte, dass der Beklagte mit den Auszahlungen eine Regelung zu Leistungen an die Klägerin vornehmen wollte, die ganz oder teilweise auch den Zeitraum von Juli bis Dezember 2021 betrifft. Die Auszahlungen beschränkten sich vielmehr ganz eindeutig auf die Monate Mai bzw. Juni 2021 ohne irgendeine Regelungswirkung für weitere Zeiträume. Mit Ausnahme des Bescheids vom 25.06.2021, der den Klägerinnen nur eingeschränkte Leistungen bewilligte, lag somit keine höhere Bewilligungsentscheidung für den hier streitigen Zeitraum vor. Damit kann eine bloße Anfechtung nicht dazu führen, dass eine frühere Bewilligung wieder auflebt. Vielmehr bedarf es darüber hinaus einer Verurteilung des Beklagten zur Gewährung höherer Leistungen (vgl. Beschluss des Senats vom 17.09.2018 [L 8 AY 13/18 B ER](#) [â€œ juris](#)).

Die so verstandene Klage ist zulässig und auch in der Sache begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 25.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.10.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, denn sie haben für die Monate Juli bis Dezember 2021 Anspruch auf Grundleistungen ohne Anspruchseinschränkung.

Für die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach den [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) ist der Beklagte örtlich gemäß [Â§ 10a Abs. 1 AsylbLG](#) zuständig, da die Klägerin im streitigen Zeitraum einer dezentralen Unterkunft im Gebiet des Beklagten zugewiesen waren (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 22.04.2021) und sich dort (seit 20.05.2021) auch tatsächlich aufgehalten haben. Die sachliche Zuständigkeit des Beklagten als örtlicher Träger für die Gewährung von Grundleistungen folgt aus [Â§ 10 Satz 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 12 Abs.](#)

2 Nr. 2 und Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 der (bayer.) AsyldurchfÃ¼hrungsverordnung (DVAsyl â in der Fassung vom 16.08.2016, GVBl S. 258). Auch wenn der Beklagte im Ã¼bertragenen Wirkungskreis handelt (Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) und KostentrÃ¤ger letztlich der Freistaat Bayern ist (Â§ 12 Abs. 1 DVAsyl), welcher den Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes â AufnG), ist dennoch der Beklagte passiv legitimiert, denn er handelt auch im Ã¼bertragenen Wirkungskreis nicht als staatliche BehÃ¶rde (Art. 4 und 6 der bayer. Landkreisordnung). Einer Beiladung des Freistaats Bayern bedurfte es jedoch nicht, da kein unmittelbarer Eingriff in dessen RechtssphÃ¤re stattfindet (vgl. Urteil des Senats vom 11.12.2020 â [L 8 AY 32/20](#) â juris; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 75 Rn. 10).

Einen Anspruch auf sog. Analogleistungen gemÃ¤Ã [Â§ 2 AsylbLG](#) i.V.m. dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) hatten die KlÃ¤ger im Zeitraum von Juli bis Dezember 2021 nicht. Dies richtet sich nach [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 15.08.2019, [BGBl. I, 1294](#)). Demnach ist abweichend von den [Â§Â§ 3 und 4](#) sowie 6 bis [7 AsylbLG](#) das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst haben. Die KlÃ¤ger waren zwar im Zeitraum von Juli bis Dezember 2021 leistungsberechtigt gemÃ¤Ã [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 15.08.2019, [BGBl. I, 1294](#)). Als Asylsuchende (Antragstellung im MÃ¤rz 2021) war ihr Aufenthalt wÃ¤hrend der DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens â es wurde erst mit Bestandskraft des Bescheids des BAMF vom 18.07.2022 abgeschlossen â gestattet ([Â§ 55](#) des Asylgesetzes â AsylG). Die KlÃ¤ger erfÃ¼llten aber, ausgehend von ihrer Ersteinreise nach Deutschland am 07.03.2021, im hier streitigen Zeitraum die 18monatige Wartezeit noch nicht.

Der Anspruch der KlÃ¤ger folgt aber aus [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 10.03.2021, [BGBl. I, 335](#)). Demnach erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts (notwendiger Bedarf). ZusÃ¤tzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens gewÃ¤hrt (notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf). Wie gezeigt, waren die KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#). Sie verfÃ¼gten auch nicht Ã¼ber einzusetzendes Einkommen oder VermÃ¶gen ([Â§ 7 AsylbLG](#)), denn dafÃ¼r gibt es keinerlei Anhalt. Auch UmstÃ¤nde fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses nach [Â§ 1 Abs. 2 bis 4](#), [Â§ 11 Abs. 2 und 2a AsylbLG](#) sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere ist [Â§ 1 Abs. 4 AsylbLG](#) nach seinem Wortlaut ausschlieÃlich auf vollziehbar ausreisepflichte AuslÃ¤nder ([Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#)) anwendbar (vgl. Frerichs in jurisPK-SGB XII, [Â§ 1 AsylbLG](#), Stand: 19.12.2022, Rn. 186); zu diesem Personenkreis zÃ¤hlten die KlÃ¤ger gerade nicht.

Dem Anspruch auf Grundleistungen aus [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) steht nicht eine

Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 4](#) i.V.m. Abs. 1 AsylbLG (in der Fassung des Gesetzes vom 15.08.2019, [BGBl. I, 1294](#)) entgegen.

Der Beklagte hat formell rechtmäßig eine Anspruchseinschränkung im Bescheid vom 25.06.2021 verfügt. Insbesondere sind die Kläger zuvor vom Beklagten mit Schreiben vom 01.06.2021 ordnungsgemäß angehört worden (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG); sie haben sich auch unter dem 16.06.2021 geäußert.

Der Beklagte hat im Bescheid vom 25.06.2021 auch ausdrücklich festgestellt, dass die Kläger die Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung erfüllen. Eine Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) erfordert jedoch nach Ansicht des Senats ohnehin keinen separaten, feststellenden Verwaltungsakt, denn nach dem Wortlaut des [Â§ 1a AsylbLG](#) (â€werden nur noch Leistungen â€; erhalten nur Leistungen â€) tritt die Folge der Anspruchseinschränkung von Gesetzes wegen ein (vgl. Beschluss des Senats vom 11.11.2016 â€ [L 8 AY 29/16 B ER](#) â€ juris; a.A. BayLSG, Beschluss vom 01.03.2018 â€ [L 18 AY 01.03.2018](#) â€ [L 18 AY 2/18 B ER](#) â€ juris; Groth in jurisPK-SGB XII, Stand: 15.04.2021, [Â§ 11 AsylbLG](#) Rn. 92). Etwas anderes lässt sich auch aus [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#) nicht ableiten. Daraus geht allein hervor, dass zur leistungsrechtlichen Umsetzung noch ein Verwaltungsakt erforderlich ist, der gegebenenfalls auch eine Aufhebungs- oder Rücknahmeentscheidung enthält (vgl. Groth, a.a.O., Rn. 93).

Aus diesem Grund kann der klägerseits gerügte Mangel der inhaltlichen Bestimmtheit der Anspruchseinschränkung schon von vornherein nicht greifen. Allerdings liegt auch kein Mangel der inhaltlichen Bestimmtheit vor. Die von Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG statuierte Anforderung der inhaltlichen Bestimmtheit eines Verwaltungsakts bedeutet ebenso wie bei [Â§ 33 SGB X](#), dass der Adressat des Verwaltungsakts unter Berücksichtigung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen, objektiven Erklärungsempfängers in der Lage sein muss, das von ihm Geforderte zu erkennen und sein Verhalten danach auszurichten (vgl. BSG, Urteil vom 03.07.2020 â€ [B 8 SO 2/19 R](#); LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.05.2019 â€ [L 7 AY 1161/19 ER-B](#) â€ alle nach juris). Das war hier der Fall, denn die Kläger konnten bereits aus den Verfügungsätzen des Bescheids vom 25.06.2021 ohne Weiteres erkennen, dass eine Anspruchseinschränkung festgestellt wurde und für welchen Zeitraum ihnen in welchem Umfang Leistungen bewilligt wurden. Im Übrigen bedurfte es mangels einer vorhergehenden höheren Leistungsbewilligung keiner Aufhebungsentscheidung, so dass sich insofern die Frage der inhaltlichen Bestimmtheit ebenfalls nicht stellt.

Die streitige Leistungseinschränkung scheidet ferner nicht an Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (RL 2011/95/EU). Danach haben Personen, denen internationaler Schutz erteilt worden ist (Art. 2 Buchstabe b RL 2011/95/EU), die notwendigen Sozialleistungen wie Staatsangehörige des Mitgliedsstaates zu erhalten. Diese Vorschrift richtet sich nach ihrem Wortlaut jedoch allein an den Mitgliedstaat, welcher den internationalen Schutz gewährt. Dies ist im hier streitigen Zeitraum nicht die Bundesrepublik Deutschland gewesen.

Offen bleiben kann auch, ob der Anwendung von [Â§ 1a Abs. 4 AsylbLG](#) bereits Art. 17 Abs. 1 und 5 Satz 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (RL 2013/33/EU) entgegensteht. Demnach haben die Mitgliedstaaten Antragstellern auf internationalen Schutz â dazu gehÃ¶rten die KlÃ¤ger aufgrund ihres Asylantrages beim BAMF und der damit einhergehenden Aufenthaltsgestattung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (Art. 3 Abs. 1 RL 2013/33/EU) â materielle Leistungen zu VerfÃ¼gung zu stellen. Deren Umfang bemisst sich auf der Grundlage eines Leistungsniveaus wie bei eigenen StaatsangehÃ¶rigen. Zwar rÃ¤umt Art. 17 Abs. 5 Satz 2 RL 2013/33/EU den Mitgliedstaaten die MÃ¶glichkeit ein, Antragstellern auf internationalen Schutz eine weniger gÃ¼nstige Behandlung als eigenen StaatsangehÃ¶rigen zuteil werden zu lassen. Die Leistungen (Art. 2 Buchstabe g RL 2013/33/EU) mÃ¼ssen aber einem angemessenen Lebensstandard entsprechen (Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33/EU). Dass eingeschrÃ¤nkte Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) diesem â anhand des Unionsrechts zu beurteilenden â Standard genÃ¼gen, kann angezweifelt werden (vgl. HessLSG, Beschluss vom 20.09.2021 â [L 4 AY 26/21 B ER](#); siehe aber auch Urteil des Senats vom 29.04.2021 â [L 8 AY 122/20](#) â alle nach juris). Allerdings erlaubt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe c RL 2013/33/EU, dass die Antragstellern auf internationalen Schutz gewÃ¤hrten Leistungen eingeschrÃ¤nkt werden kÃ¶nnen, wenn ein Folgeantrag gestellt wird. Als derartiger Antrag i.S.d. Art. 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (RL 2013/32/EU) kann der in Deutschland beim BAMF im MÃ¤rz 2021 gestellte Asylantrag aufgefasst werden. Die KlÃ¤ger hatten nÃ¤mlich zuvor bereits einen Antrag auf internationalen Schutz (Art. 2 Buchstabe b RL 2013/32/EU) in Griechenland gestellt, Ã¼ber den bereits entschieden war, denn den KlÃ¤gern war in Griechenland nach Mitteilung des BAMF schon am 03.04.2020 internationaler Schutz gewÃ¤hrt worden. Insofern dÃ¼rfte die der hier verfÃ¼gten AnspruchseinschrÃ¤nkung nach [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) zugrunde liegende Fallgestaltung, bei der in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewÃ¤hrt wurde, unionsrechtlich zulÃ¤ssig sein (so auch Cantzler, AsylbLG, Â§ 1a Rn. 98).

Unbeschadet dessen liegen aber schon die Voraussetzungen einer AnspruchseinschrÃ¤nkung nach nationalem Recht hier nicht vor. Nach [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1](#) i.V.m. Satz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1a AsylbLG](#), denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewÃ¤hrt wurde, nur mehr Leistungen entsprechend [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#). Diese Vorschrift wiederum bestimmt in ihren SÃ¤tzen 1 und 2, dass kein Anspruch auf Leistungen nach den [Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG](#) besteht und nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt werden.

Diese (geschriebenen) Voraussetzungen erfÃ¼llten die KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum. Der Begriff des internationalen Schutzes in [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG](#) bezieht sich erkennbar auf den im Asylregime der EU verwendeten Terminus, der sowohl die FlÃ¼chtlingsanerkennung als auch den subsidiÃ¤ren

Schutz umfasst (Art. 2 Buchstabe a und b RL 2011/95/EU). Die KlÄger haben den Mitteilungen des BAMF vom 14.04.2021 bzw. 06.05.2021 zufolge im EU-Mitgliedstaat Griechenland am 03.04.2020 internationalen Schutz erhalten. Auch die KlÄger selbst haben im Rahmen ihrer Asylantragstellung und spÄter auch gegenÄber dem Beklagten bestÄtigt, dass ihnen 2020 internationaler Schutz zuerkannt worden ist; sie wussten also auch schon bei ihrer Ankunft in Deutschland um ihren Schutzstatus. Im Fall der Zuerkennung internationalen Schutzes wird gemÄÄ Art. 24 RL 2011/95/EU anerkannten FlÄchtlingen regelmÄÄig ein Aufenthaltstitel fÄr drei Jahre ausgestellt und subsidiÄr Schutzberechtigten fÄr ein Jahr mit VerlÄngerungsmÄglichkeit. Demnach galt dieser im Fall der KlÄger fÄr die Zeit von Juli bis Dezember 2021; von einer kÄrzeren Erteilung oder einem Widerruf bzw. einer Aberkennung ist nichts bekannt, insbesondere hat das BAMF dazu nichts mitgeteilt.

Jedoch ist im Wege einer teleologisch-systematischen Reduktion des [Ä 1a Abs. 4 AsylbLG](#) zusÄtzlich als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu fordern, dass ein pflichtwidriges Verhalten des betreffenden Leistungsberechtigten gegeben ist. Dies wiederum beinhaltet in der vorliegenden Konstellation auch, dass die RÄckkehr in das schutzgewÄhrende Land rechtlich und tatsÄchlich mÄglich und zumutbar sein muss.

Die teleologische Reduktion gehÄrt zu den anerkannten, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden AuslegungsgrundsÄtzen (BVerfG, Beschluss vom 15.10.2004 â 2 BvR 1316/04; BVerfG, Beschluss vom 07.04.1997 â 1 BvL 11/96 ; BVerfG, Beschluss vom 14.03.2011 â 1 BvL 13/07 â alle nach juris). Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie die auszulegende Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der von ihr erfassten FÄlle fÄr unanwendbar hÄlt, weil deren Sinn und Zweck, die Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlÄgigen Regelungen gegen eine uneingeschrÄnkte Anwendung sprechen (BVerfG, Beschluss vom 07.04.1997 â 1 BvL 11/96; BSG, Urteil vom 18.08.2011 â B 10 EG 7/10 R â alle nach juris). Bei einem nach wortlautgetreuer Auslegung drohenden GrundrechtsverstoÄ kann eine zulÄssige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung der Norm entgegen deren Wortlaut sogar geboten sein (vgl. BSG, Urteil vom 19.12.2013 â B 2 U 17/12 R; BSG, Urteil vom 04.12.2014 â B 2 U 18/13 R; BSG, Urteil vom 15.12.2016 â B 5 RE 2/16 R â alle nach juris). Die Grenzen verfassungskonformer Auslegung ergeben sich aus dem ordnungsgemÄÄen Gebrauch der anerkannten Auslegungsmethoden. Eine Norm ist nur dann fÄr verfassungswidrig zu erklÄren, wenn keine nach den anerkannten AuslegungsgrundsÄtzen zulÄssige und mit der Verfassung vereinbare Auslegung mÄglich ist. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlÄgigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmÄÄigen Ergebnis fÄhrt, so ist diese geboten. Die MÄglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet allerdings dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch trÄte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014 â 1 BvR 2142/11 â juris). Es ist also zu beachten, dass im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der

auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.01.2011 [1 BvR 918/10](#) [â juris](#)).

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa Beschl¹/₄se vom 28.10.2022 [L 8 AY 66/22 B ER](#) und vom 17.09.2018 [L 8 AY 13/18 B ER](#) [â alle nach juris](#)) gebieten das Grundrecht auf die Gew¹/₄hrung eines menschenw¹/₄rdigen Existenzminimums und der Grundsatz der Verh¹/₄ltnism¹/₄Ãigkeit wegen der verglichen mit anderen existenzsichernden Leistungssystemen reduzierten Leistungen des AsylbLG eine restriktive Auslegung aller Tatbest¹/₄nde des [Â§ 1a AsylbLG](#) (vgl. Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., [Â§ 1a Rn. 7](#); Cantzler, a.a.O. Rn. 9; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., [Â§ 1a AsylbLG Rn. 10](#)). ¹/₄berdies verlangt auch Art. 20 Abs. 5 Satz 1 RL 2013/33/EU ausdr¹/₄cklich, dass Entscheidungen ¹/₄ber die Einschr¹/₄nkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gew¹/₄hrten Leistungen (Art. 2 Buchstabe g RL 2013/33/EU) unter Ber¹/₄cksichtigung des Verh¹/₄ltnism¹/₄Ãigkeitsprinzips zu treffen sind. Nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 ([1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#) [â juris](#)) k¹/₄nnen migrationspolitische Erw¹/₄gungen, die Leistungen an Asylbewerber und Fl¹/₄chtlinge niedrig zu halten, um Anreize f¹/₄r Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell h¹/₄heres Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in [Art. 1 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) garantierte Menschenw¹/₄rde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG, a.a.O.). Soweit [Â§ 1a Abs. 4 AsylbLG](#) [â](#) jedenfalls dem Wortlaut nach [â](#) eine Anspruchseinschr¹/₄nkung ohne Ankn¹/₄pfung an ein Fehlverhalten vorsieht, widerspricht dies dem bisherigen Sanktionssystem sowohl im AsylbLG als auch in der Grundsicherung f¹/₄r Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII), wonach die K¹/₄rzung von Leistungen stets ein bestimmtes, vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen des Leistungsberechtigten zur Voraussetzung hat. Denn nur dann hat es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, eine Leistungsk¹/₄rzung zu vermeiden bzw. zu beenden (vgl. Beschluss des Senats vom 17.09.2018 [L 8 AY 13/18 B ER](#) [â juris](#)).

Mit Blick hierauf muss auch bei einer Anspruchseinschr¹/₄nkung nach [Â§ 1a Abs. 4 AsylbLG](#) dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sein (so wohl auch Oppermann in jurisPK-SGB XII, [Â§ 1a AsylbLG](#), Stand: 02.11.2022, Rn. 127, m.w.N. zur Rspr. in Rn. 124 ff.; auch Siefert, a.a.O., Rn. 52). Dass der Gesetzgeber ebenfalls davon ausging, dass bei einer Anspruchseinschr¹/₄nkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen muss, l¹/₄sst sich zudem der Gesetzesbegr¹/₄ndung zu [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG \(BT-Drs. 18/8615, S. 42\)](#) entnehmen (vgl. Groth in jurisPK-SGB XII, [Â§ 11 AsylbLG](#), Stand: 15.04.2021, Rn. 92). Dort hei¹/₄t es, dass [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#) Entscheidungen betrifft, durch die eine [âPflichtverletzungâ](#) festgestellt wird. Somit kann gegen die hier vertretene Auslegung nicht eingewandt werden, sie versto¹/₄e gegen den erkennbaren Willen des Gesetzgebers (vgl. bereits Beschluss des Senats vom 17.09.2018 [L 8 AY 13/18 B ER](#) [â juris](#)).

Dar¹/₄ber hinaus kann das Erfordernis eines pflichtwidrigen Verhaltens auch aus

der Systematik des [Â§ 1a AsylbLG](#) hergeleitet werden. Die einzelnen Einschränkungstatbestände, so auch [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#), verweisen alle auf [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#). Dort wird in Satz 1 die an die fehlende Ausreise anknapfende Anspruchseinschränkung davon abhängig gemacht, dass die Ausreise aus Gründen, welche die Leistungsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann. Zwar wird überwiegend angenommen, dass es sich um eine Rechtsfolgenverweisung handelt (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.05.2019 – [L 7 AY 1161/19 ER-B](#) – juris). Bereits der Blick auf den oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Rahmen spricht aber dafür, das in [Â§ 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) normierte Erfordernis eines pflichtwidrigen Verhaltens quasi als Generalklausel zu interpretieren. Bei denjenigen Tatbeständen des [Â§ 1a AsylbLG](#), die – wie [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) – keine auf den jeweiligen Tatbestand ausgerichtete spezielle Ausprägung des pflichtwidrigen Verhaltens ausdrücklich aufführen, ist dann mangels einer vorrangigen Spezialregelung auf die Generalklausel für pflichtwidriges Verhalten in [Â§ 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) abzustellen. Das Erfordernis, dass eine Anspruchseinschränkung stets nur bei einer Pflichtverletzung angenommen werden kann, wird zudem durch [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) unterstrichen. Diese Norm schreibt ausdrücklich vor, dass für eine fortgesetzte Anspruchseinschränkung auch eine fortbestehende Pflichtverletzung vorliegen muss. Aus dieser Formulierung kann nicht nur abgeleitet werden, dass bei einer fortgesetzten Anspruchseinschränkung eine Pflichtverletzung gegeben sein muss, sondern auch, dass eine Pflichtverletzung bereits bei der erstmaligen Anspruchseinschränkung vorliegen muss. Ansonsten könnte das Gesetz nicht vom Fortbestehen sprechen. Dafür, dass diese Voraussetzung entgegen dem Wortlaut des [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) nur auf diejenigen Tatbestände des [Â§ 1 AsylbLG](#) anzuwenden ist, die ausdrücklich eine Pflichtverletzung vorsehen, gibt es wiederum keinerlei Anhalt im Gesetz. Auch wenn es denkbar wäre, dass wegen der mit zunehmender Dauer einer Anspruchseinschränkung zunehmenden Auswirkungen auf den Betroffenen bei einer fortgesetzten Anspruchseinschränkung ein zusätzliches Merkmal gefordert wird, findet sich dafür ebenfalls keinerlei Anhaltspunkt. Wenngleich [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) bereits vor der Einföhrung des hier im Streit stehenden [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) geschaffen worden ist, sah der Gesetzgeber anlässlich der Einföhrung dieses – und weiterer – Einschränkungstatbestände dennoch keine Veranlassung zu einer Änderung des [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#). Bei einer rein am Wortlaut orientierten Anwendung des [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) lässt sich daher nicht erklären, wie von den ebenfalls geschriebenen Voraussetzungen des [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) abgesehen werden kann.

In der Zusammenschau auch mit der oben dargestellten Einföhrung von [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#) geht der Senat deshalb davon aus, dass der Gesetzgeber trotz des Wortlauts von [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) nichts daran ändern wollte, dass eine Pflichtverletzung zur Verwirklichung einer Anspruchseinschränkung erforderlich ist. Daher ist eine Ergänzung des [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) um das Erfordernis einer Pflichtverletzung vorzunehmen.

An einer solchen Pflichtverletzung fehlt es aber im Fall der Kläger. Dabei verlangt eine Pflichtverletzung bzw. ein pflichtwidriges Verhalten, dass den Leistungsberechtigten ein persönliches (im Sinne von eigenes) Fehlverhalten trifft

(vgl. BSG, Urteil vom 12.05.2017 [âĀĀ B 7 AY 1/16 R](#) âĀĀ juris). Gerade angesichts des grundrechtlich geschÃ¼tzten Bereichs, in den mit der EinschrÃ¤nkung der Leistungen auf den Umfang nach [ÃĀ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG](#) eingegriffen wird, ist nach Ansicht des Senats eine AnhÃ¤hrung mit bloÃĀem Hinweis auf die SchutzgewÃ¤hrung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, wie sie der Beklagte vorgenommen hat (Schreiben vom 01.06.2021), ungenÃ¼gend. Ebenso spricht der Blick auf [ÃĀ 1 Abs. 4 AsylbLG](#) dafÃ¼r, einen konkreten Hinweis auf die MÃ¶glichkeit vorzusetzen, durch Ausreise eine AnspruchseinschrÃ¤nkung zu vermeiden. [ÃĀ 1 Abs. 4 AsylbLG](#) sieht einen Leistungsausschluss fÃ¼r vollziehbar ausreisepflichtige AuslÃ¤nder i.S.d. [ÃĀ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#) vor, denen internationaler Schutz von einem anderen Staat gewÃ¤hrt wurde. Diese sind Ã¼ber mÃ¶gliche ÃĀberbrÃ¼ckungs- und HÃ¤rtefallleistungen zu belehren ([ÃĀ 1 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG](#)). Es ist nicht ersichtlich, weshalb AuslÃ¤nder, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, Ã¼ber Leistungen belehrt werden mÃ¼ssen, die trotz grundsÃ¤tzlichen Ausschlusses von Leistungen noch infrage kommen, AuslÃ¤nder wie die KIÃ¤ger, die weiterhin zu den Leistungsberechtigten zÃ¤hlen, dagegen nicht Ã¼ber MÃ¶glichkeiten zur Vermeidung einer AnspruchseinschrÃ¤nkung. Letztlich handelt es sich nÃ¤mlich nur um einen graduellen Unterschied bei der HÃ¶he der zu erwartenden Leistungen. Im ÃĀbrigen stehen in beiden FÃ¤llen die betreffenden Personen vor der Wahl, in das Schutz gewÃ¤hrende Land zurÃ¼ckzukehren oder beim Verbleib in Deutschland leistungsrechtliche Konsequenzen zu tragen.

Eine derartige Belehrung hat der Beklagte den KIÃ¤gern vor Bekanntgabe des Bescheids vom 25.06.2021 nicht erteilt. Dies lÃ¤sst sich weder den AnhÃ¤hrungsschreiben vom 01.06.2021 entnehmen noch ist dafÃ¼r sonst etwas ersichtlich. Eine Kenntnis darÃ¼ber, dass sie durch (freiwillige) Ausreise bzw. RÃ¼ckkehr nach Griechenland die EinschrÃ¤nkung ihrer existenzsichernden Leistungen vermeiden kÃ¶nnen, ist den KIÃ¤gern erstmals durch den Bescheid vom 25.06.2021 selbst vermittelt worden, der ihnen am 29.06.2021 ausgehÃ¤ndigt worden ist. Erst damit wurde ihnen aufgezeigt, dass eine solche Ausreise mÃ¶glich ist und letztlich erwartet wird und dadurch die LeistungseinschrÃ¤nkung vermieden werden kann.

Jedoch kann auch fÃ¼r die Zeit ab Kenntnis vom Inhalt des Bescheids vom 25.06.2021 nicht angenommen werden, dass ein pflichtwidriges Verhalten im o.g. Sinn gegeben ist. Weder in dem Bescheid vom 25.06.2021 noch sonst zu einem Zeitpunkt bis Ende Dezember 2021 wurde den KIÃ¤gern eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Ausreise zu erfolgen hÃ¤tte, um die LeistungseinschrÃ¤nkung zu vermeiden bzw. zu beenden (vgl. dazu Beschluss des Senats vom 20.12.2022 [âĀĀ L 8 AY 131/22 B ER](#) âĀĀ juris). Nachdem erstmals im Bescheid vom 25.06.2021 den KIÃ¤gern erÃ¶ffnet worden ist, welche leistungsrechtlichen Konsequenzen ein weiteres Verweilen in Deutschland trotz SchutzgewÃ¤hrung durch Griechenland konkret nach sich zieht, hÃ¤tte eine angemessene Frist fÃ¼r ein dementsprechendes Verhalten gesetzt werden mÃ¼ssen. Das Asylrecht sieht etwa bei unzulÃ¤ssigen AsylantrÃ¤gen bei Ergehen einer Abschiebungsanordnung, wie hier, nach [ÃĀ 34a Abs. 2 AsylG](#) vor, dass binnen einer Woche ein etwaiger Antrag nach [ÃĀ 80 Abs. 5 VwGO](#) gestellt werden kann. Das Gesetz billigt dem betreffenden AuslÃ¤nder damit regelmÃ¤ÃĀig auch eine entsprechende Frist zu, bevor

aufenthaltsrechtliche Konsequenzen eintreten könnten. Dies zum einen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Rechtsposition zu überdenken und gegebenenfalls um Rechtsschutz nachzusuchen oder sich wie von der Behörde gefordert zu verhalten. Der Senat leitet aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. dem Gebot der Verhältnismäßigkeit behördlichen Handelns ([Art. 1](#) und [20 Abs. 3 GG](#)) für eine letztlich auf die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates bezogene Anspruchseinschränkung ab, dass dem betreffenden Leistungsberechtigten nach Belehrung zu den leistungsrechtlichen Konsequenzen ebenfalls noch Gelegenheit bleiben muss, die Sach- und Rechtslage zu überdenken und gegebenenfalls sein pflichtwidriges Verhalten zu ändern. Es kann hier dahin stehen, ob man sich bei der dafür einzuräumenden Frist an [§ 34a AsylG](#) orientiert oder ob nicht eher die üblicherweise für Anträge als angemessen angesehene Frist von 14 Tagen (vgl. BSG, Urteil vom 05.10.1995 – [2 RU 11/94](#) – juris) anzuwenden ist. Den Klägern wurde jedenfalls, wie schon erwähnt, keinerlei Frist gesetzt. Eine Nachholung der Fristsetzung kommt vorliegend naturgemäß nicht mehr in Betracht, denn der Zeitraum der streitigen Anspruchseinschränkung (Juli bis Dezember 2021) ist längst vollständig abgelaufen. Eine Fristsetzung war hier auch nicht entbehrlich, weil die Kläger jederzeit hätten ausreisen könnten. Nachdem sie den Bescheid vom 25.06.2021 nur Tage vor dem Beginn der Anspruchseinschränkung erhalten hatten, blieb ihnen nicht mehr ausreichend Zeit, um überhaupt entsprechend zu handeln. Es ist anzunehmen, dass die Kläger nach dem Beginn der Anspruchseinschränkung mit dem 01.07.2021 glaubten, dass es nun dafür zu spät sei.

Zum anderen kann das Verweilen der Kläger im Bundesgebiet nicht als Pflichtverletzung im Rahmen des [§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) gewertet werden, weil ihnen die Rückkehr nach Griechenland nicht zumutbar war. Nach den obigen Ausführungen erschließt sich ohne Weiteres, dass eine Pflichtverletzung nur gegeben sein kann, wenn dem Leistungsberechtigten die Rückkehr in das Schutz gewährend Land rechtlich wie tatsächlich auch möglich und zumutbar ist. Dass die Aufenthaltsgestattung eine Rückkehr nicht rechtlich unmöglich machte, wurde bereits dargelegt. Insofern greift die Argumentation im Widerspruchsbescheid, dass für [§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) kein Anwendungsbereich mehr verbliebe, nicht; ebenso wenig entfiel deswegen die angenommene Präventionswirkung der Vorschrift.

Im Fall der Kläger folgt vielmehr die Unmöglichkeit der Rückkehr während des Zeitraums von Juli bis Dezember 2021 daraus, dass sie in Griechenland eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung zu erwarten hatten und damit gegen [Art. 3](#) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßen würde. Diese Norm schreibt vor, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Sie geht nach dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des deutschen Rechts (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.12.2021 – [2 BvR 1789/16](#) – juris) bzw. gemäß [Art. 25 GG](#) das Folterverbot kann als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts eingestuft werden – dem einfachen Recht vor. Dass den Klägern bei einer Rückkehr nach Griechenland eine gegen [Art. 3 EMRK](#) verstoßende Behandlung drohte, ergibt sich

vorliegend entweder bereits $\hat{=}$ mit bindender Wirkung $\hat{=}$ aus dem Bescheid des BAMF vom 18.07.2022 oder jedenfalls unter W $\hat{=}$ rdigung der fachn $\hat{=}$ heren dortigen Einsch $\hat{=}$ tzung bzw. der einschl $\hat{=}$ gigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Asyl- oder ausl $\hat{=}$ nderrechtlichen Entscheidungen kommt im Rahmen des AsylbLG Bindungswirkung zu (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2019 $\hat{=}$ [B 7 AY 1/17 R](#); LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19.11.2019 $\hat{=}$ [L 8 AY 26/19 B ER](#) $\hat{=}$ alle nach juris). Dies kann hier f $\hat{=}$ r die Beurteilung des BAMF bez $\hat{=}$ glich der Unzumutbarkeit einer R $\hat{=}$ ckkehr nach Griechenland angenommen werden. Das BAMF hat zwar im Tenor des Bescheids vom 18.07.2022 keine Feststellung $\hat{=}$ ber das Drohen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bei einer R $\hat{=}$ ckkehr der KI $\hat{=}$ ger nach Griechenland getroffen. Allerdings stellte die in der Begr $\hat{=}$ ndung enthaltene Beurteilung dieses Umstandes eine Vorfrage f $\hat{=}$ r die tenorierte Gew $\hat{=}$ hrung subsidi $\hat{=}$ ren Schutzes dar. Das BAMF ging davon aus, dass die KI $\hat{=}$ ger in Griechenland eine derartige Behandlung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten hatten. Allein dies erlaubte dem BAMF, ausnahmsweise abweichend von [\$\hat{=}\$ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG](#), die Asylantr $\hat{=}$ ge nicht als unzul $\hat{=}$ ssig abzulehnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 $\hat{=}$ [1 C 3.21](#) $\hat{=}$ juris). Daher kann angenommen werden, dass der Bescheid des BAMF vom 18.07.2022 auch zu diesem Punkt eine Feststellung trifft, der Bindungswirkung f $\hat{=}$ r das vorliegenden Verfahren zugemessen werden kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids des Beklagten vom 25.06.2021 die Entscheidung des BAMF noch nicht existierte. Im Rahmen der vorliegenden Anfechtungs- und Leistungsklage ([\$\hat{=}\$ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) ist n $\hat{=}$ mlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats abzustellen (vgl. Gro $\hat{=}$ in Berchtold, SGG, 6. Aufl., $\hat{=}$ 54 Rn. 99; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., $\hat{=}$ 54 Rn. 34). Im $\hat{=}$ brigen hatte das BAMF schon fr $\hat{=}$ hzeitig (Schreiben vom 14.04.2021 und 06.05.2021) der Ausl $\hat{=}$ nderbeh $\hat{=}$ rde mitgeteilt, dass die Entscheidung $\hat{=}$ ber die Asylantr $\hat{=}$ ge der KI $\hat{=}$ ger im nationalen Verfahren ergehe. Daraus h $\hat{=}$ tte der Beklagte bereits damals, vor Erlass des Bescheids vom 26.05.2021 schl $\hat{=}$ en k $\hat{=}$ nnen, dass das BAMF von der Situation einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung f $\hat{=}$ r die KI $\hat{=}$ ger bei R $\hat{=}$ ckkehr nach Griechenland ausging.

Selbst wenn man vorliegend eine Bindungswirkung der asylrechtlichen Beurteilung durch das BAMF im Bescheid vom 18.07.2022 verneint, ergibt sich nichts anderes. Dann ist von der Leistungsbeh $\hat{=}$ rde bzw. nachfolgend im gerichtlichen Verfahren eine eigene Feststellung und Bewertung der Erkenntnislage in Bezug auf den Schutz gew $\hat{=}$ hrenden Staat vorzunehmen, wobei ma $\hat{=}$ geblich eine fachn $\hat{=}$ here Beurteilung durch das BAMF bzw. die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ber $\hat{=}$ cksichtigt werden kann. Insofern ist auch zu ber $\hat{=}$ cksichtigen, dass in F $\hat{=}$ llen, in denen es um die Beurteilung der Aufnahmebedingungen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des [Art. 3 EMRK](#) geht, der verfahrensrechtlichen Sachaufkl $\hat{=}$ rungspflicht verfassungsrechtliches Gewicht zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.7.2018 $\hat{=}$ [2 BvR 714/18](#) $\hat{=}$ juris).

Der Beklagte hat, obschon dies eigentlich seinem Vorgehen zuwiderlief, nur geschriebene Merkmale des [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) zugrunde zu legen, im angefochtenen Bescheid auch ansatzweise eine Einschätzung der Lage in Griechenland durchgeführt. Das war hier auch angezeigt, vor allem da die Kläger im Rahmen der Anhörung geltend gemacht haben, dass ihnen in Griechenland keine Wohnung und kein Geld für Essen und Trinken sowie Medizin zur Verfügung gestanden hätte (Anhörungsbogen vom 16.06.2021). Die Würdigung durch den Beklagten erweist sich aber als unzutreffend. Zwar kann sie im Ausgangspunkt für sich in Anspruch nehmen, dass nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 â [2 BvR 1938/93](#) und [2 BvR 2315/93](#) â juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 â [C-411/10](#) und [C-493/10](#) â juris) zunächst die Vermutung gilt, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der EMRK und der Charta der Grundrechte der EU entspricht. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Jedoch genügen dafür nicht schon einzelne einschlägige Regelverstöße der zuständigen Mitgliedstaaten. Vielmehr sind dafür systemische, allgemeine oder bestimmte Personengruppe betreffende Schwachstellen erforderlich, die etwa zur Folge hätten, dass eine Person sich in extreme materielle Not begeben würde und ihre elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen könnte, so dass die Situation einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.01.2022 â [1 B 93.21](#) â juris, m.w.N.). Von derartigen Umständen ist in Übereinstimmung mit der Einschätzung des BAMF im Bescheid vom 18.07.2022 sowie der vorhandenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich Griechenland hier auszugehen. Das BAMF hat konkret bezogen auf den Einzelfall der Kläger im Bescheid vom 18.07.2022 dargelegt, dass nach der bekannten Erkenntnislage den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Griechenland droht. Diese Beurteilung entspricht auch dem Bild, das sich unter Auswertung verwaltungsgerichtlicher Entscheidung für den Senat ergeben hat. Demnach drohte nach überwiegender obergerichtlicher Auffassung allgemein Rückkehrern in Griechenland Obdachlosigkeit und elementarste Not, sogar alleinstehenden Männern (vgl. SächsOVG, Urteil vom 27.04.2022 â [5 A 492/21](#) A; OVG des Saarlandes, Urteil vom 15.11.2022 â [2 A 81/22](#); VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.01.2022 â VGH [A 4 S 2443/21](#), 7432755; OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2021 â [10 LB 244/20](#) â alle nach juris). Teilweise wurde vertreten, dass je nach Einzelfall die Situation einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gegeben sein kann (vgl. BayVGH, Beschlüsse vom 03.06.2022 â [24 ZB 22.30471](#) und vom 14.03.2022 â [24 ZB 21.30317](#) â alle nach juris). Eine abweichende Beurteilung findet sich kaum (so aber: OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.04.2022 â [13 A 10402/21](#).OVG â juris). Nachdem die deutliche Mehrheit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung generell eine Rückkehr nach Griechenland als unzumutbar ansieht, hat der Senat keine Veranlassung, von dieser Beurteilung abzuweichen. Die in den Entscheidungen ausgewerteten Erkenntnisse lassen diesen Schluss zu. Soweit es auf den Einzelfall ankommen soll, ändert sich die Beurteilung angesichts der konkreten Einschätzung des BAMF ebenfalls nicht. Auch die abweichende Entscheidung des

OVG Rheinland-Pfalz f¼hrt zu keinem anderen Ergebnis, denn diese wurde mit besonderen Umstnden des Einzelfalls begrndet, die so auf die hiesigen Klger nicht zutreffen.

Mithin liegen die Voraussetzungen des [ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) im streitgegenstndlichen Zeitraum nicht vor.

Auch andere Tatbestnde des [ 1a AsylbLG](#) sind nicht erfllt. Entweder kommen diese schon nicht infrage, weil sie nur fr andere Gruppen von Leistungsberechtigten gelten, nicht aber fr solche nach [ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#), wie es die Klger damals waren, oder ihre Voraussetzungen sind offenkundig nicht gegeben. Insbesondere besteht keine Grundlage fr die Annahme, dass die Klger asyl- oder auslnderrechtliche Mitwirkungspflichten verletzt htten ([ 1a Abs. 5 AsylbLG](#)). Derartige Mitwirkungshandlungen wurden von den Klgern nicht verlangt. Diese haben sich auch nicht nach Deutschland begeben, um hier Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten ([ 1a Abs. 2 AsylbLG](#)). Insofern muss der Wille, Sozialleistungen zu beziehen, im Zeitpunkt der Einreise vorhanden und prgend fr den Einreiseentschluss gewesen sein; ein lediglich billigendes Inkaufnehmen gengt nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 4.6.1992 â 5 C 22/87 â juris, zur Vorgngerregelung in  120 des Bundessozialhilfegesetzes â BSHG; Siefert, AsylbLG, 2. Aufl.,  1a Rn. 24). Ein solcher prgender Wille ist im Fall der Klger nicht feststellbar. Nach ihren Angaben im Asylverfahren gegenber dem BAMF bzw. in den Anhrungsbelegungen vom 16.06.2021 gegenber dem Beklagten sind sie aus Griechenland ausgereist, weil dort eine desastrse Versorgungssituation herrschte. Dem wollten sie sich entziehen. Dabei ist aber nicht zu erkennen, dass sie deswegen den Bezug von Sozialleistungen anstrebten. Hinzu kommt, die fehlende medizinische Versorgung in Griechenland, obschon die Klger Diabetiker und auf Medikamente angewiesen sind. Insofern kam es ihnen auf eine angemessene medizinische Versorgung an.

Die Klger haben demnach im Zeitraum von Juli bis Dezember 2021 den geltend gemachten Anspruch auf Grundleistungen der Bedarfsstufe 2 ([ 3 Abs. 1](#), [ 3a Abs. 1 Nr. 2](#) Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a AsylbLG), da sie in dieser Zeit als Ehepartner zusammenlebten. Da die Klger weder in einer Aufnahmeeinrichtung noch einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht gewesen sind, war der Bedarf von Anfang an vorrangig durch Geldleistungen zu decken ([ 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#)) und ist nunmehr infolge des Ablaufs des betreffenden Zeitraums allein durch Geld zu decken (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2019 â B 7 AY 1/17 R â juris).

Die Berufung der Klger hat nach alledem Erfolg und es ist wie tenoriert zu entscheiden. Der Senat entscheidet gem [ 130 Abs. 1 SGG](#) durch Grundurteil, das auch im Hhenstreit zulssig ist (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 â B 7 AY 4/20 R â juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus den [ 183, 193 SGG](#).

Angesichts verschiedener Rechtsfragen zur Auslegung von [ 1a Abs. 4 Satz 2](#)

i.V.m. Abs. 1 AsylbLG, zu denen aus Sicht des Senats bisher keine (ausreichende) höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt und die über den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung haben, wird die Revision zugelassen ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 27.03.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024